



### Ausgabe Nr. 12/2022 vom 08.12.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur **251. Ausgabe**. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### Thema des Monats

### Über den Vorschlag der neuen EU- Produkthaftungsrichtlinie

Die Kommission hat am 28. September 2022 ihren Vorschlag für eine überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie vorgelegt, den wir Ihnen in diesem Newsletter kurz vorstellen möchten.

Ziel der Produkthaftungsrichtlinie war und ist es, ein EU-weites System zur Entschädigung von Personen zu schaffen, die durch fehlerhafte Produkte Körper- oder Sachschäden erlitten haben. Seit der Annahme der Produkthaftungsrichtlinie im Jahr 1985 hat sich die Art und Weise, wie Produkte hergestellt, vertrieben und betrieben werden, erheblich verändert. Das schließt auch die Modernisierung der Produktsicherheits- und Marktüberwachungsvorschriften ein. Der ökologische und der digitale Wandel haben bereits heute zu einer Verlängerung der Lebensdauer von Materialien und Produkten, z. B. durch die Wiederaufbereitung, oder durch die Steigerung der Produktivität und Benutzerfreundlichkeit dank intelligenter Produkte und künstlicher Intelligenz geführt.

Die im Jahr 2018 durchgeführte Bewertung der Produkthaftungsrichtlinie hat ergeben, dass die Produkthaftungsrichtlinie insgesamt ein wirksames Werkzeug ist, aber gleichzeitig auch mehrere Mängel aufweist:

- Derzeit ist rechtlich unklar, wie die bereits seit Jahrzehnten geltenden Definitionen und Konzepte der Produkthaftungsrichtlinie auf Produkte der modernen digitalen Wirtschaft und der Kreislaufwirtschaft angewendet werden müssen. Davon betroffen sind z.B. Software und Produkte, für deren Betrieb Software oder digitale Dienstleistungen erforderlich sind, wie intelligente Geräte und autonome Fahrzeuge.
- Die Notwendigkeit, nachzuweisen, dass ein Produkt fehlerhaft war und

dadurch einen Schaden verursacht hat, stellte in der Vergangenheit für geschädigte Personen in komplexen Fällen (z. B. bei Arzneimitteln, oder intelligenten bzw. KI- gestützte Produkten) eine große Herausforderung dar.

- Die derzeit geltenden Vorschriften schränkten die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, übermäßig ein (z. B. werden Sachschäden im Wert von weniger als 500 EUR nach der Produkthaftungsrichtlinie einfach nicht rückerstattet).

Anzeige



**Safexpert**  
**Ab sofort Version 9.0 verfügbar**

Mit vielen neuen  
Features,  
die Ihnen Ihre tägliche Arbeit  
erleichtern und Sie dabei  
unterstützen, Ihre Projekte  
effizient umzusetzen.  
Erfahren Sie mehr.

[www.ibf-solutions.com/safexpert](http://www.ibf-solutions.com/safexpert)

**IBF**

Die Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie zielt insbesondere darauf ab,

- sicherzustellen, dass die Haftungsregeln auch auf digitale Produkte (z.B. Software, KI) und Produkte der Kreislaufwirtschaft sowie die damit zusammenhängenden Risiken angewendet werden können;
- sicherzustellen, dass immer ein Unternehmen mit Sitz in der EU verfügbar ist, das für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden kann, falls die Produkte direkt von Herstellern außerhalb der EU gekauft werden. Derzeit ist die Situation so, dass Verbraucher Produkte direkt in Nicht-EU-Ländern kaufen, ohne dass es einen Hersteller oder Einführer mit Sitz in der EU gibt;
- die Beweislast soll in komplexen Fällen gemindert sowie die Einschränkungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen verringert werden.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Produkthaftungsrichtlinie an den durch den New Legislative Framework (Beschluss Nr. 768/2008/EG) geschaffenen neuen Rechtsrahmen und die Produktsicherheitsvorschriften angeglichen wird.

Der vorliegende Richtlinien-Vorschlag stützt sich wie die Richtlinie 85/374/EWG auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ehemals Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. Artikel 100 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Ziel ist es, die nationalen Rechtsvorschriften über den freien Warenverkehr zu harmonisieren, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt zu schaffen. Untersuchungen haben gezeigt, dass der Mehrwert der EU-Produkthaftungsregeln zur Ergänzung der EU-Produktsicherheitsvorschriften unbestritten ist. In der Tat stellen die Vorschriften über die Entschädigung von Personen, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt wurden, eine Stärkung der EU-Produktsicherheitsvorschriften dar. Beide Regelwerke verfolgen dasselbe politische Ziel: einen funktionierenden Binnenmarkt für Waren, der gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau

gewährleistet.

## Der Anwendungsbereich

Mit der Richtlinie sollen gemeinsame Vorschriften über die Haftung von Wirtschaftsakteuren für Schäden festgelegt werden, die natürlichen Personen durch fehlerhafte Produkte entstanden sind. Die Richtlinie soll für Produkte gelten, die 12 Monate oder später nach Inkrafttreten der Richtlinie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Ein „Produkt“ bezeichnet dabei alle beweglichen Sachen. Das gilt auch, wenn diese Sachen in eine andere bewegliche oder unbewegliche Sache integriert sind. Unter den Begriff „Produkt“ fallen auch Elektrizität, digitale Bauunterlagen und Software. Unter einer „Digitalen Bauunterlage“ versteht die Richtlinie die digitale Version einer beweglichen Sache oder eine digitale Vorlage dafür. Digitalen Bauunterlagen enthalten die funktionalen Informationen, die zur Herstellung eines materiellen Gegenstands erforderlich sind, indem sie die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen wie Bohr-, Dreh- und Fräsmaschinen sowie 3D-Druckern ermöglichen. Sie werden als Produkt betrachtet, um den Verbraucherschutz in den Fällen zu gewährleisten, in denen diese Dateien fehlerhaft sind.

Wichtig ist weiterhin, was die Richtlinie unter dem Begriff „Schaden“ versteht. Danach bezeichnet ein „Schaden“ wesentliche Verluste, die sich aus Folgendem ergeben:

- a) *Tod oder Körperverletzung einschließlich medizinisch anerkannter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit;*
- b) *Beeinträchtigung oder Zerstörung von Vermögensgegenständen, außer*
  - i) dem fehlerhaften Produkt selbst,*
  - ii) Produkten, die durch eine fehlerhafte Komponente dieses Produkts beschädigt wurden,*
  - iii) Vermögensgegenständen, die ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden;*
- c) *Verlust oder Verfälschung von Daten, die nicht ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet werden.*

Anzeige

**Der CE-KOORDINATOR sagt DANKE**

an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die 2022 ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR bei uns absolviert haben.

Nutzen auch Sie Ihre Chance auf Weiterbildung zum CE-KOORDINATOR durch CEExpert - DAS ORIGINAL.

Nächste Ausbildung am **25. April** und am **12. September 2023** in Aachen.  
Auch via **professionellem Livestreaming!**

Der CE-KOORDINATOR hält hier noch eine Überraschung bereit!

Der **CE-KOORDINATOR** gratuliert nachträglich ganz herzlich zur **250. Ausgabe** und wünscht dem CE-Newsletter-Team alles Gute und weiterhin viele gute „NEWS“.

**Inhalt und Aufbau der Richtlinie**

In Kapitel I werden der Anwendungsbereich des Richtlinien-Vorschlags sowie die in dem Vorschlag verwendeten Begriffe definiert. Die Produkthaftungsrichtlinie wird zudem an den New Legislative Framework angepasst. Außerdem werden digitale Produkte und verbundene Dienstleistungen in den Anwendungsbereich aufgenommen. Der Begriff des ersatzfähigen Schadens wird auf den Verlust oder die Korruption von Daten ausgeweitet.

Kapitel II regelt die Haftung von Wirtschaftsteilnehmern für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden. Weiterhin werden dort auch die Bedingungen, unter denen natürliche Personen Anspruch auf Schadenersatz haben, festgelegt. Die Prüfung, ob ein Produkt fehlerhaft ist, ist inhaltlich gegenüber der alten Produkthaftungsrichtlinie im Wesentlichen unverändert. Allerdings ändert sich der Charakter von Produkten im digitalen Zeitalter. Um die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen, wurden deshalb auch Faktoren wie die Vernetzung oder das maschinelle Lernen von Produktfunktionen in die Liste der möglichen Mängel aufgenommen.

Die Bedeutung von außerhalb der Union hergestellten und in der Union in Verkehr gebrachten Produkten nimmt zu. Daher muss auch die Bandbreite der Wirtschaftsakteure, die für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden können, angepasst werden. Es muss in der Union immer einen Wirtschaftsakteur geben, gegen den ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Der Vorschlag berührt jedoch nicht den bedingten Haftungsausschluss nach dem Gesetz über digitale Dienste, da darin die Haftungsvoraussetzungen nur für diejenigen Fälle festgelegt sind, in denen eine Online-Plattform nicht unter die Ausnahmeregelungen fällt. Darüber hinaus zielt der Richtlinien-Vorschlag nur auf den spezifischen Fall ab, in dem eine Person durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wird und ihr somit Schadenersatz zusteht. Dieser Fall wird nicht durch das Gesetz über digitale Dienste erfasst.

Weiterhin wird festgelegt, wann Änderungen an einem Produkt einen Haftungsanspruch begründen können. Das ist insbesondere für Produkte der Kreislaufwirtschaft von Bedeutung. Die Beweislast liegt in diesen Fällen derzeit bei den geschädigten Personen, die den erlittenen Schaden, die Fehlerhaftigkeit des Produkts und den Kausalzusammenhang zwischen beiden nachweisen müssen. Insbesondere in komplexen Fällen ist das für die Geschädigten jedoch kaum umsetzbar. Daher wird die Beweislast verringert, um einen Ausgleich zwischen Industrie und Verbraucherinteressen zu erreichen.

Die Wirtschaftsteilnehmer können unter bestimmten Bedingungen, für die sie die Beweislast tragen, von der Haftung befreit werden. Die Ausnahmeregelungen werden mit Blick auf digitale Produkte angepasst, da diese Produkte häufig nach dem Inverkehrbringen geändert werden. Die Ausnahmeregelung, die für wissenschaftlich und technisch nicht feststellbare Mängel gilt, wird in allen Mitgliedstaaten eingeführt.

Digitale Produkte können materieller oder immaterieller Art sein. Software – z. B. Betriebssysteme, Firmware, Computerprogramme, Anwendungen oder KI-Systeme – sind auf dem Markt zunehmend verbreitet und spielen eine immer wichtigere Rolle für die Produktsicherheit. Software kann als eigenständiges Produkt in Verkehr gebracht und später als Komponente in andere Produkte integriert werden, und sie kann durch ihre Ausführung Schäden verursachen. Bei Software handelt es sich daher unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung oder Nutzung – also unabhängig davon, ob die Software auf einem Gerät gespeichert oder über Cloud-Technologien abgerufen wird – für die Zwecke der Haftung um ein Produkt mit verschuldensunabhängiger Haftung. Der Quellcode von Software wird nicht als Produkt betrachtet, da es sich dabei um reine Information handelt.

Anzeige



Safety Know-how  
vom Praktiker

## EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risikobeurteilungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung

- Skalierte Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions  
GmbH & Co. KG  
Sicherheitstechnische  
Dienstleistungen  
[www.edag.com/de/safety](http://www.edag.com/de/safety)  
[ulrich.hochrein@edag-PS.com](mailto:ulrich.hochrein@edag-PS.com)

[edag.com](http://edag.com)

**EDAG**  
PRODUCTION SOLUTIONS

Entwickler oder Hersteller von Software, einschließlich der Anbieter von KI-Systemen im Sinne des Gesetzes über künstliche Intelligenz werden als Hersteller betrachtet. Die Richtlinie gilt jedoch nicht für freie und quelloffene Software, die außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird. Dies betrifft insbesondere Software, einschließlich ihres Quellcodes und geänderter Versionen, die offen geteilt wird und frei zugänglich, nutzbar, veränderbar und weiterverteilbar ist. Wird Software jedoch gegen einen Preis bereitgestellt oder werden personenbezogene Daten auf andere Weise als ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, Kompatibilität oder Interoperabilität der Software verwendet und werden sie daher im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt, findet die Richtlinie Anwendung.

Immer häufiger werden digitale Dienste so in ein Produkt integriert oder mit ihm verbunden, dass das Produkt ohne Rückgriff auf den Dienst eine seiner Funktionen, z. B. die kontinuierliche Bereitstellung von Verkehrsdaten in einem Navigationssystem, nicht erfüllen kann. Zwar gilt die Richtlinie nicht für Dienstleistungen, aber die verschuldensunabhängige Haftung muss auf solche digitalen Dienste ausgeweitet werden, da sie für die Sicherheit des Produkts genauso grundlegend sind wie physische oder digitale Komponenten.

Verbundene Dienstleistungen werden daher als Komponenten des Produkts betrachtet, mit dem sie verbunden sind, wenn sie der Kontrolle des Herstellers des Produkts unterliegen. Das heißt, verbundene Dienstleistungen werden vom Hersteller selbst erbracht bzw. oder der Hersteller beeinflusst die Bereitstellung durch einen Dritten.

In Kapitel III werden allgemeine Haftungsregeln festgelegt. Diese Regeln orientieren sich jedoch eng an den derzeit geltenden Vorschriften. Gibt es zwei oder mehr haftende Personen, dann haften diese gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Herstellers wird durch ein Mitverschulden Dritter nicht gemindert, während dies bei einem Mitverschulden des Geschädigten der Fall sein kann. Ein im Hinblick auf den Verbraucherschutz wichtiger Aspekt besteht darin, dass die Haftung nicht durch eine vertragliche Bestimmung oder durch sonstige Rechtsvorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Es darf daher auch keine Höchst- oder Mindestgrenzen für Ausgleichszahlungen geben.

Die Verjährungsfrist von drei Jahren bleibt im Vergleich unverändert. Die Wirtschaftsakteure haften für fehlerhafte Produkte für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Produkts. Kläger erhalten jedoch eine zusätzliche Frist von fünf Jahren in Fällen, in denen die Symptome einer Körperverletzung nur mit Verzögerung zutage treten. Das kann z.B. nach der Einnahme eines fehlerhaften Arzneimittels oder eines Lebensmittels der Fall sein.

In Kapitel IV werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Gerichtsurteile zur Produkthaftung zu veröffentlichen. Ziel ist die einheitlichere Auslegung der Produkthaftungsvorschriften. Andere einzelstaatliche Gerichte sollen diese Urteile berücksichtigen können. Zusätzlich wird dadurch auch die Überprüfung der Richtlinie durch die Kommission sechs Jahre nach dem Inkrafttreten erleichtert. Abschließend folgen die Standardbestimmungen für die Umsetzung und das Inkrafttreten sowie die Übergangsmaßnahmen .

## Aktuelles

### **Düngeprodukte: Mindestgehalt an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln**

Die europäische Kommission hat am 18.11.2022 ihren Vorschlag einer Delegierten Verordnung über den Mindestgehalt an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln vorgelegt.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird eine technische Bestimmung in Anhang I der Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009 geändert. Die geänderte technische Bestimmung betrifft den Mindestgehalt an Nährstoffen in der Produktfunktionskategorie „feste anorganische Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel“.

### **Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf Anpassung bei der EU-Normung**

Rat und EU-Parlament haben sich im Oktober 2022 auf eine Anpassung der europäischen Normungsverordnung geeinigt, um die Verfahren für die Ausarbeitung harmonisierter Normen in der EU neu zu definieren.

Folgende Punkte sollen angepasst werden:

- Mit Blick auf europäische Normen und Dokumente der europäischen Normung werden ausschließlich Vertreter der nationalen Normungsorganisationen beteiligt.
- Interessenträgern kommt im Normungsprozess eine zentrale Rolle zu. Es sollen möglichst alle interessierten Kreise an dem Prozess beteiligt werden.
- Die Mitwirkung von Drittländern wird präzisiert.

Die vorläufige politische Einigung muss noch durch den Rat und das EU-Parlament bestätigt werden.

### **Verordnung über gemeinsame Spezifikationen für Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung veröffentlicht**

Am 1. Dezember 2022 wurde im Amtsblatt L 311 der EU die

*Durchführungsverordnung (EU) 2022/2346 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die in Anhang XVI der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte aufgeführten Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung*

bekannt gemacht. Gemäß der Medizinprodukte-Verordnung (EU) 2017/745 ist

die Kommission verpflichtet, für die in Anhang XVI der Medizinprodukte-Verordnung aufgeführten Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung gemeinsame Spezifikationen festzulegen, die mindestens die Anwendung des Risikomanagements gemäß den grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen in Anhang I der genannten Verordnung und erforderlichenfalls die klinische Bewertung der Sicherheit betreffen.

Die gemeinsamen Spezifikationen sollen grundsätzlich für alle in Anhang XVI der Medizinprodukte-Verordnung aufgeführten Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung festgelegt werden. Da die Medizinprodukte-Verordnung jedoch das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme in der Union regelt, sind keine gemeinsamen Spezifikationen für Produkte erforderlich, die nach vorliegenden Informationen nicht in der Union in Verkehr gebracht werden.

Wir werden uns in einem der kommenden Newsletter genauer mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2346 befassen.

Ab dem Geltungsbeginn der gemeinsamen Spezifikationen soll die Verordnung (EU) 2017/745 auch für die Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung gelten. Die Verordnung tritt am 22. Dezember 2022 in Kraft und muss ab dem 22. Juni 2023 angewendet werden. Artikel 2 Absatz 3 gilt bereits ab dem 22. Dezember 2022.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anzeige

## KOMPAKTES WISSEN FÜR WELTWEIT KONFORME PRODUKTE

Expertengeprüfte Informationspakete liefern Ihnen genau das Wissen, das Sie brauchen, um Ihre Produkte international gemäß der geltenden gesetzlichen Vorgaben auf den Markt zu bringen.

Verlassen Sie sich auf die **REGULATORY ESSENTIALS**, um viel Zeit und wertvolle Ressourcen zu sparen und mehr Handlungssicherheit zu gewinnen!

✓ 180 ESSENTIALS ✓ 17 Zielmärkte ✓ 11 Themen

**JETZT INFORMIEREN!**

**20** JAHRE  
2002 – 2022



### **Stellungnahme des EDSB zum Verordnungsvorschlag über horizontale Cybersicherheitsanforderungen**

Am 15. September 2022 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über „horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020“ vorgelegt.

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und dazu einen einheitlichen Rechtsrahmen für grundlegende Cybersicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von Produkten mit digitalen Elementen auf dem Unionsmarkt festzulegen. Der Vorschlag soll insbesondere die Rahmenbedingungen für die Entwicklung sicherer Produkte mit digitalen Elementen schaffen, damit Hardware- und Softwareprodukte mit weniger Schwachstellen in Verkehr gebracht werden und damit die Hersteller sich während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts ernsthaft um die Sicherheit kümmern. Außerdem sollen Bedingungen geschaffen werden, die es den Nutzern ermöglichen, bei der Auswahl und Verwendung von Produkten mit digitalen Elementen die Cybersicherheit zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck wird in dem Vorschlag Folgendes festgelegt:

- Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten mit digitalen Elementen, um die Cybersicherheit solcher Produkte zu gewährleisten;
- grundlegende Anforderungen an die Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Produkten mit digitalen Elementen sowie Pflichten der Wirtschaftsakteure in Bezug auf diese Produkte hinsichtlich der Cybersicherheit;
- grundlegende Anforderungen an die von den Herstellern festgelegten Verfahren zur Behandlung von Schwachstellen, um die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, sowie Pflichten der Wirtschaftsakteure in Bezug auf diese Verfahren;
- Vorschriften für die Marktüberwachung und die Durchsetzung der oben genannten Vorschriften und Anforderungen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) spricht nun hinsichtlich des Verordnungs-Vorschlags folgende Ergänzungs- oder Änderungsempfehlungen aus:

- Der Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen soll in die grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen aufgenommen werden.
- In der Präambel soll die Bedeutung von Produkten mit digitalen Elementen, die kryptografische Operationen durchführen, erläutert werden. Dazu gehören die Verschlüsselung gespeicherter oder gerade verwendeter oder übermittelter Daten sowie die Pseudonymisierung, wie es im Interesse einer wirksamen Informationssicherheit und Cybersicherheit sowie eines wirksamen Datenschutzes und Schutzes der Privatsphäre erforderlich ist.
- In Anhang II sollen materielle und immaterielle Produkte mit digitalen Elementen, die kryptografische Operationen ausführen, aufgenommen werden.
- Die Medizinprodukte-Verordnung (EU) 2017/745 soll aus der Liste der Ausnahmen gestrichen werden.
- Eine Klarstellung, auf welche Elemente der grundlegenden Anforderungen zu personenbezogenen Daten und zum Schutz sich Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e der Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU erstreckt.
- Im operativen Teil des Vorschlags sollen die praktischen Aspekte im Zusammenhang mit der Schaffung von Synergien sowohl bei der Normung als auch bei der Zertifizierung im Bereich der Cybersicherheit spezifiziert werden. Das umfasst auch Synergien zwischen diesem Vorschlag und dem Datenschutzrecht der Union im Bereich Marktüberwachung und Rechtsdurchsetzung.
- Eine Klarstellung, dass mit dem Vorschlag nicht versucht wird, die Anwendung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beeinträchtigen. Das gilt auch für die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung dieser Vorschriften zuständig sind.
- Einschlägige Begriffsbestimmungen für „freie Software“, „Open-Source-Software“ und „freie und quelloffene Software“ sollen ergänzt werden.
- In einem Erwägungsgrund des Vorschlags soll klargestellt werden, dass ein europäisches Cybersicherheitszertifikat, wie er in dem Vorschlag vorgesehen ist, keine Garantie für die Einhaltung der DSGVO darstellt.



## Stellungnahme des EWSA zur Ökodesign-Verordnung

Das lineare Wirtschaftssystem überfordert die globalen Ressourcen. In der Zeit zwischen den UN-Klimakonferenzen Paris und Glasgow wurde mehr als eine halbe Billion Tonnen neuer Ressourcen verbraucht. In dem Circularity-Gap-Report 2022 ist festgehalten, dass weltweit nur 8,6 % dessen, was verwendet wird, recycelt wird oder andersrum ein Circularity-Gap von über 90 % besteht. Die Kreislaufwirtschaft kann jedoch wirksam dazu beitragen, den Ressourcenverbrauch zu senken.

Die Notwendigkeit, Ressourcen zu schonen, ist in Europa erkannt worden. Die Europäische Kommission hat dazu den Green Deal vorgeschlagen. Dabei geht es um die Wachstumsstrategie der EU für eine gerechte und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Verstärkt wird die Handlungsnotwendigkeit durch die Lieferkettenprobleme infolge der Pandemie und der Invasion Russlands in der Ukraine. Unternehmen und Verbraucher haben bereits seit einiger Zeit mit Lieferengpässen und Preissteigerungen in weiten Bereichen zu kämpfen.

Konkret hat die Europäische Kommission Ende März 2022 folgende Initiativen auf dem Weg hin zu einer Kreislaufwirtschaft vorgestellt:

- Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Produkte zur Norm machen“
- Vorschlag für eine Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte
- Arbeitsplan für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024
- EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien
- Vorschlag für eine Überarbeitung der Bauprodukteverordnung
- Vorschlag zur Einbeziehung der Verbraucher in den grünen Wandel

Der Geltungsbereich der neuen Ökodesign-Verordnung wird enorm ausgeweitet und wird mit ihren sektorspezifischen Initiativen für Textilien, Bauprodukte etc. zur Ressourcenschonung und zur Energieeffizienz beitragen. Insbesondere die neuen Inhalte zur Stärkung der Produktlebensdauer (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, besseres Recycling usw.) und zur besseren Produktinformation durch den digitalen Produktpass werden Unternehmen fordern, transparent die Qualitäten und die Lebenszykluswirkung ihrer Produkte darzustellen. Verbrauchern erhalten die Möglichkeit, Produkte, die den europäischen Nachhaltigkeitsvorgaben entsprechen, zu vergleichen und damit zu bewerten.

Die Anforderungen aus der Ökodesign-Verordnung werden durch weitere flankierende Maßnahmen ergänzt. So wird es verpflichtende Informationen über Produkt- und Umweltvorteile ebenso geben, wie über Angaben zur Reparatur, Haltbarkeit und des Verbot des „Greenwashing“. Produktkontrollen von Behörden und das transparente Monitoring über die Einhaltung der Produktkriterien bieten Sicherheit, aus qualitativ hochwertigen Produkten auswählen zu können.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Vorschläge zur Kreislaufwirtschaft und unterstützt insbesondere in seiner Stellungnahme den Weg, Produkte nachhaltiger zu gestalten. Außerdem erachtet er auch die harmonisierte rechtliche Herangehensweise als notwendig. Derzeit ist der Vorschlag für die neue Ökodesign-Verordnung bedingt durch die vielen delegierten Rechtsakte über weite Strecken allerdings noch unbestimmt. Mit Blick auf die Notwendigkeit, den Ressourcenverbrauch zu senken und das Klima zu schützen, schlägt der EWSA eine zeitlich schnellere und ambitionierte Umsetzung vor.

Der geplante kreislaufwirtschaftliche Weg kann allerdings nur mit guter Einbindung und Information aller Wirtschaftsbeteiligten — Produzenten, Verbraucher, Arbeitnehmer — sowie der Behörden gelingen. Unabdingbar ist hierbei, dass entsprechende klare, gute und kohärente Regelungen notwendig sind, um nachhaltigen Produkten eine faire Wettbewerbschance zu geben.

Der EWSA unterstützt explizit das Verbot, unverkaufte Waren zu vernichten, wobei er darunter neue, retournierte oder reparierbare Waren versteht. Er

befürwortet es außerdem, dass das „Greenwashing“ oder die Obsoleszenz durch die Verordnung angegangen wird, hält aber insgesamt die soziale Dimension in der Verordnung nicht für abgedeckt.

Insgesamt ist sich der EWSA der Herausforderungen, an Hersteller und Unternehmen, insbesondere an KMUs, bewusst. Allerdings sieht er auch die Chance, mit nachhaltigen Produktstandards ein neues europäisches Produktionslevel „Made in Europe“ zu erreichen.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Belgien:**

Königliches Dekret über Messgeräte zur Angabe der Menge beim Inverkehrbringen bestimmter flüssiger Kraftstoffe und anderer flüssiger Brennstoffe (Notifizierung 2022/0823/B - I10)

Im Anwendungsbereich der Verordnung fallen flüssige Kraftstoffe und andere flüssige Brennstoffe, die in loser Schüttung vermarktet werden und deren vermarktete Menge in Volumen (Liter), Kubikmetern oder deren dezimale Vielfache und Teile ausgedrückt wird.

Mit diesem Dekret soll das Königliche Dekret vom 2. März 2007 mit besonderen Regeln für die Angabe der Menge beim Inverkehrbringen bestimmter flüssiger Brennstoffe in loser Schüttung überarbeitet/modernisiert werden. Ziel des Dekrets ist es, die Vermarktung von flüssigen Kraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen transparenter zu machen, um einen fairen Marktbetrieb zu fördern. Dieses Dekret legt die Regeln für die Bestimmung der Menge fest, wenn sie in Volumen ausgedrückt wird.

Das Königliche Dekret vom 2. März 2007 mit besonderen Regeln für die Angabe der Menge beim Inverkehrbringen bestimmter flüssiger Brennstoffe in loser Schüttung wird aufgehoben.

Das Königliche Dekret vom 2. März 2007 muss aufgrund mehrerer neuerer Aktualisierungen der Liste der zum Verkauf und zur Verwendung auf dem Markt zugelassenen Kraftstoffe, insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und dem Übergang zu alternativen Kraftstoffen, ersetzt werden. Die Liste der Kraftstoffe im Königlichen Dekret vom 2. März 2007 entspricht daher nicht mehr der Liste der in unserem Land zugelassenen Kraftstoffe.

Infolgedessen erfordern Änderungen der Art und der physikalischen Eigenschaften der Kraftstoffe auch Änderungen der physikalischen Parameter, die erforderlich sind, um das Volumen in ein Volumen von 15 °C umzuwandeln. Dieser Entwurf des Königlichen Dekrets setzt daher diese technischen Änderungen um und enthält auch Bestimmungen zur Festlegung der Parameter für absehbare künftige Änderungen der Liste der zugelassenen Kraftstoffe.

### **Deutschland:**

- SSB FE-OE 060 - Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 7 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt); Ausgabe September 2022 (Notifizierung 2022/0815/D - V10T)
- SSB FE-OE 062 - Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 52 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt); Ausgabe August 2022 (Notifizierung 2022/0812/D - V10T)
- SSB FE-OE 061 - Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 13 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt); Ausgabe Oktober 2022 (Notifizierung 2022/0821/D - V10T)

Betroffen sind Richtfunkanlagen in den genannten Frequenzbereichen (Punkt-zu-

Punkt).

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Richtfunkanlagen in den genannten Frequenzbereich (Punkt-zu-Punkt) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzen die bisherigen Schnittstellenbeschreibungen.

Die Schnittstellenbeschreibungen dienen dazu, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Die Schnittstellenspezifikation ist gemäß der Richtlinie 2014/53/EU vorgeschrieben.

- SSB FS 022 - Schnittstellenbeschreibung für mobile, sendefähige Satellitenerdfunkstellen (MES) in den Frequenzbereichen 1610,0-1660,5 MHz und 1670,0-1675,0 MHz; Ausgabe Oktober 2022 (Notifizierung 2022/0822/D - V10T)

Betroffen sind mobile, sendefähige Satellitenerdfunkstellen (MES) in den Frequenzbereichen 1610,0-1660,5 MHz und 1670,0-1675,0 MHz.

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an mobile, sendefähige Satellitenerdfunkstellen (MES) in den Frequenzbereichen 1610,0-1660,5 MHz und 1670,0-1675,0 MHz gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzt die SSB FES 004, Ausgabe Oktober 2006, notifiziert unter der Nr. 2006/0587/D.

Die Schnittstellenbeschreibung dient dazu, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Die Schnittstellenspezifikation ist gemäß der Richtlinie 2014/53/EU vorgeschrieben.

Anzeige

**mbt**  
maschinenbau tage  
ostermann

# Kostenfreies Tool: Risikobeurteilung mit EXCEL

**MBT-RAT**  
**RiskAssessmentTool**

[www.ce-tools.de](http://www.ce-tools.de)

## Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

**Ägypten:**

Entwurf der ägyptische Norm ES 1395 "Flexible Bahnen für Abdichtungen - Verstärkte Bitumenbahnen für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/330)

Entwurf der ägyptischen Norm "Lacke für die elektrische Isolierung - Teil 1: Definitionen und allgemeine Anforderungen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/331)

Entwurf der ägyptischen Norm "Lacke für die elektrische Isolierung - Teil 2: Prüfverfahren" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/332)

**China:**

Vorläufige Regelung für das Funkmanagement von drahtlosen Ladegeräten (Stromübertragung) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1711)

**Ghana:**

DGS 180: 2022 Farben und Lacke - Spezifikation für Ölfarbe (Notifizierung G/TBT/N/GHA/21)

**Kanada:**

Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/683)

**Kenia:**

KS 835-2:2022 Prüfverfahren für textile Bodenbeläge - Teil 2: Bestimmung von konstruktiven Details (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1324)

**Korea:**

Entwurf einer Änderung der "Technischen Vorschriften für die Flugfunkausrüstung" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1115)

**Mexiko:**

PROY-NOM-002-CONAGUA-2015 "Geräte und Zubehör für den sanitären Gebrauch" (Notifizierung G/TBT/N/MEX/327/Add.1)

**Rwanda:**

DRS 510: 2022, Stabilisierte Bodenblöcke – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/734)

DRS 511: 2022, Bodenfliesen aus Ton – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/733)

DRS 512: 2022, Tondachziegel und Dachfirste – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/732)

DRS 514-1: 2022, Gepresste Erdblocke - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung und Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/735)

DRS 514-2: 2022, Gepresste Erdblocke - Teil 2: Erdmörtel (Notifizierung G/TBT/N/RWA/731)

DRS 514-3: 2022, Gepresste Erdblocke - Teil 3: Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/RWA/726)

DRS 514-4: 2022, Gepresste Erdblocke - Teil 4: Merkblatt für die Herstellung und den Bau (Notifizierung G/TBT/N/RWA/725)

DRS 515: 2022, Naturstein - Terminologie und Klassifizierung (Notifizierung G/TBT/N/RWA/724)

DEAS 1115 - 1:2022, Matratzen - Spezifikation - Teil 1: Polyurethan-Weichschaumstoffe, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/RWA/739)

#### **Saudi-Arabien:**

Änderung 1 für SASO-Normen (SASO 2663:2021 "Klimaanlagen - Mindestenergie Leistungs-, Kennzeichnungs- und Prüfanforderungen für Fensterklimateure mit geringer Leistung und Einzelgeräte - Split" (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1260)

#### **Taiwan:**

Obligatorische Anforderungen an die Kennzeichnung wassereffizienter Produkte für Wasserverbrauchsgeräte, Sanitäreinrichtungen oder andere Geräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/492/Add.1)

Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz und die Kennzeichnung der Energieeffizienzklasse und die Inspektion von Wasserkühlsätzen mit Dampfkompansionsverfahren (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/509)

#### **Ukraine:**

Entwurf einer EntschlieÙung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Vorschrift zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Lichtquellen und separate Vorschaltgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/236)

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Technischen Vorschrift über die Typgenehmigung Zulassung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/237)

Entwurf einer Verordnung des ukrainischen Energieministeriums "Über die Verabschiedung der technischen Vorschrift zur Energiekennzeichnung von Haushaltskühlgeräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/238)

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Verabschiedung der technischen Vorschrift über Ökodesign-Anforderungen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschautomaten - Trockner" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/238)

#### **Vereinigte Staaten:**

Ausrüstung für Überlebensfahrzeuge - Aktualisierung der Anforderungen für die Typgenehmigung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1942)

#### **Vietnam:**

Entwurf eines Rundschreibens zur Energiekennzeichnung von Elektroautos, -motorrädern und -mopeds (Notifizierung G/TBT/N/VNM/245)

### **Neues aus der Welt der Normen**

#### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU
- Bauprodukteverordnung 305/2011

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: [https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en)

## Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.11.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2191 (ABl. L 289, S. 7) als Komplettliste veröffentlicht und trat am 10.11.2022 in Kraft. Damit wird sowohl der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 als auch die Mitteilung 2018/C 326/04 aufgehoben.

Diese Mitteilung gilt jedoch weiterhin für die Referenzen der in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 aufgeführten harmonisierten Normen bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten, zu dem diese Referenzen entfernt werden. Jede dieser Referenzen wird zu dem Zeitpunkt entfernt, der in diesem Anhang für die jeweilige Referenz angegeben ist.

Wegen der zahlreichen Veröffentlichungen bestimmter Fundstellen mit Einschränkungen, ist es ratsam, sich die Begründungen dieser Veröffentlichung intensiv anzuschauen. Insgesamt sind etwa 40 der 163 Normen mit Einschränkungen gelistet und erfüllen somit nicht ohne weiteres die Konformitätsvermutung. In vielen Fällen wird daher die Einschaltung einer notifizierten Stelle erforderlich sein.

Die gute Nachricht ist, dass erstmalig EMV-Funk-Produktnormen der EN 301 489-XX Reihe gelistet wurden:

1. EN 301 489-12 V3.2.1 EMV für interaktive stationäre Erdfunkstellen (FSS) für Satelliten (4-30 GHz)
2. EN 301 489-20 V2.2.1 EMV für interaktive mobile Erdfunkstellen (MSS) für Satelliten
3. EN 301 489-52 V1.2.1 EMV für zellulare Endgeräte und deren Zusatzeinrichtungen.

Doch die Freude dauert nur so lange, bis in die Details geschaut wird. Zu allen drei Normen gibt es denselben Hinweis:

Anmerkung: Die Einhaltung dieser harmonisierten Norm begründet **keine Vermutung der Konformität** mit der grundlegenden Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2014/53/EU, **wenn Toleranzen für den Aufbau gemäß ETSI EN 301 489-1 (V2.2.3)**, die in dieser harmonisierten Norm als normative Referenz genannt wird, **angewandt werden**.

Also zunächst einmal keine Konformitätsvermutung.

Übrigens sei an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass auch in dieser Liste weder die EN 62368-1:2014 noch die EN IEC 62368-1:2020 (diese Version ist auch nicht unter der NSR 2014/35/EU gelistet) unter der RED veröffentlicht wurde. Solange der EU Legal Service im Zusammenspiel mit dem HAS Consultant die EN IEC 62368-1:2020 nicht im Amtsblatt veröffentlicht, ist die von CENELEC vorgeschlagene dow-Verschiebung auf den 06.07.2024 für die EN 62368-1:2014 CE-rechtlich betrachtet leider völlig irrelevant. Parallel wird gerade intensiv an der 4th Edition der IEC 62368-1 gearbeitet (aktuell: 108/767/CDV, soll im Januar 2023 als Final Draft International Standard veröffentlicht werden), die ja dann eigentlich alle Probleme lösen soll. Wait and see ...

Weitere Details würden den Rahmen dieses Newsletters sprengen. Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf den Compliance-Newsletter der Globalnorm GmbH.

The Commission services provide this summary for information purposes only. Although they take every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time.

The summary does not as such generate legal effects:

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/radio-equipment\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/radio-equipment_en)

## **Bauprodukteverordnung 305/2011**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 2.12.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2357 (ABl. L 311, S. 165) veröffentlicht und trat am 2.12.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/451 wird hierdurch geändert.

Angefügt wird die Nr. 7 „EN 1463-1:2021 Straßenmarkierungsmaterialien - Markierungsknöpfe - Teil 1: Anforderungen im Neuzustand“ (Beginn der Koexistenzperiode: 2.12.2022, Ende der Koexistenzperiode: 2.12.2023)

The Commission services provide this summary for information purposes only. Although they take every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time.

The summary does not as such generate legal effects:

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/construction-products-cpdcpr\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/construction-products-cpdcpr_en)

*Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

### **Aktuelles von der Außenwirtschaft**

## **Brexit: Übergangsfrist für CE-Kennzeichnung erneut verlängert**

Am 14.11.2022 hat das BEIS (Department for Business, Energy & Industrial Strategy) angekündigt, dass die Übergangsfrist der Anerkennung der CE-Kennzeichnung für Produkte, welche auf den UK Markt gebracht werden, bis zum 31.12.2024 verlängert wird. Dadurch erhalten Unternehmen, die Waren auf den britischen Markt bringen, die Flexibilität, bis zum 31. Dezember 2024 die UKCA- oder CE-Kennzeichnung zu verwenden.

Für Medizinprodukte, Bauprodukte, Seilbahnen, ortsbewegliche Druckgeräte, unbemannte Luftfahrtsysteme, Schienenfahrzeuge und Schiffsausrüstung gibt es unterschiedliche Vorschriften.

Außerdem wurden folgende Aktualisierungen der im Juni angekündigten Maßnahmen vorgenommen:

- Senkung der Kennzeichnungskosten, indem es den Unternehmen bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin erlaubt wird, die UKCA-Kennzeichnung anzubringen und Informationen über den Importeur von Produkten aus EWR-Ländern (und in einigen Fällen aus der Schweiz) auf einem Begleitdokument oder einem Etikett anzugeben.
- Verringerung der Kosten für die erneute Prüfung der UKCA-Zertifizierung, indem die Hersteller Konformitätsbewertungstätigkeiten für die CE-Kennzeichnung, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt wurden, als Grundlage für die UKCA-Kennzeichnung bis zum Ablauf des Zertifikats oder bis zum 31. Dezember 2027 verwenden dürfen (je nachdem, was früher eintritt).

### **Termine**

#### **Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation**

Termin: 17. - 18.01.2023  
Veranstalter: VDI Wissensforum  
Ort: Berlin

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/technische-dokumentation-gesetze-normen/>

---

### **CE Kennzeichnung - Produktsicherheit & freier Warenverkehr im europäischen Wirtschaftsraum**

Termin: 10.03.2023  
Veranstalter: InTuS Akademie  
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.intusakademie.de/seminar%C3%BCbersicht/sil-funktionale-sicherheitseminar/seminar-i231>

---

### **Risikobeurteilung und Betriebsanleitung**

Termin: Freitag, 17. Februar 2023  
Veranstalter: tec.nicum academy  
Ort: Online

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>  
Anmeldung: per Mail [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com) oder telefonisch +49 202 6474 864

---

## **CE-Stellenmarkt**

### **Der Stellenmarkt für Spezialisten**

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit Stepstone

#### **Instandhaltungsplaner / CE Beauftragter (w/m/d)**

ANDREAS STIHL AG & Co. KG  
Weinsheim



---

#### **CE-Koordinator (m/w/d)**

H-TEC SYSTEMS GmbH  
Augsburg



---

#### **Technischer Redakteur (m/w/d)**

Heraeus Noblelight GmbH  
Kleinostheim





**Zahlreiche weitere Jobs** z.B. bei EDAG Engineering, Hywax, TÜV SÜD, E. Schmid Maschinenbau, ZIEHL-ABEGG SE u.v.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/).

## Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2357 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/451 hinsichtlich der harmonisierten Norm über Markierungsknöpfe (Bauprodukteverordnung)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/2346 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die in Anhang XVI der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte aufgeführten Produktgruppen ohne medizinische Zweckbestimmung (Medizinprodukteverordnung)

Wir begrüßen als neuen CE-Partner

### Robotics Consulting GmbH

Die Robotics Consulting GmbH mit Sitz in München, unterstützt und berät u.a. bei Fragen der CE-Konformität von Maschinen und ist spezialisiert auf Robotik.



### Zum CE-Partner Profil

- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 18.11.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln (Düngeprodukteverordnung)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) (KI-Verordnung)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produktsicherheitsrichtlinie)

## Praxistipps

### Bundesnetzagentur warnt vor vermeintlichen Energiespargeräten im Onlinehandel

(Quelle: Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 25. November 2022, Bonn, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de))

Die Bundesnetzagentur ruft zur Vorsicht beim Kauf von sogenannten Energiespargeräten im Onlinehandel auf. Solche Produkte versprechen teilweise, dass die Stromrechnung erheblich reduziert werde. Die Bundesnetzagentur hat verschiedene Typen solcher Geräte überprüft und zahlreiche formale Mängel festgestellt.

„Es ist das Gebot der Stunde, dass wir Energie sparen und es gibt zum Beispiel von den Verbraucherzentralen oder der Stiftung Warentest zahlreiche hervorragende Tipps, wie das geht. Gleichzeitig werden im Onlinehandel unzählige Energiespargeräte angeboten, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Nutzung solcher Geräte ist unzulässig. Nach dem Stand der Technik sind auch die Energiespareffekte solcher Geräte fragwürdig“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

### **Geräte überwiegend im Onlinehandel verfügbar**

In diesem Jahr hat die Bundesnetzagentur in der Online-Marktüberwachung 353 Angebote von nicht konformen Energiesparboxen auf diversen Online-Plattformen identifiziert. Es wurden auf Hinweis der Bundesnetzagentur mehr als 1 Million Produkte vom jeweiligen Plattformbetreiber entfernt.

### **Energiesparfunktion oftmals fraglich**

Die von der Bundesnetzagentur geprüften Energiesparboxen sollen den Stromfluss im Haushalt stabilisieren und so zu einer niedrigeren Stromrechnung führen. Dafür würde es genügen, ein solches Gerät in die Steckdose zu stecken. Bei den Geräten hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Bauteile häufig unfachmännisch angeschlossen waren und Lötverbindungen fehlten. Beworben werden solche Produkte mit Begriffen wie beispielsweise Energie- oder Stromsparbox, Elektrosparbox oder Energiespargerät. Diese sind nicht zu verwechseln mit effizienten Energiesparlampen, Energiesparthermostaten oder ähnlichen Produkten, die den europäischen Anforderungen entsprechen und die auch tatsächlich Energieeinsparungen ermöglichen.

### **Zahlreiche Mängel bei formaler Prüfung festgestellt**

Die von der Bundesnetzagentur per Testkauf außerhalb der EU im Onlinehandel erworbenen Energiespargeräte wiesen sichtbare formale Mängel auf, wie beispielsweise falsche CE-Kennzeichnungen, fehlende deutsche Bedienungsanleitungen und fehlende verantwortliche Ansprechpartner. Dies kann Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben, da im Garantie- oder gar Schadensfall keine Ansprüche gegen verantwortliche Unternehmen geltend gemacht werden können. Der Betrieb solcher mangelbehafteter Geräte ist in Deutschland nicht zulässig.

### **Marktüberwachung der Bundesnetzagentur**

Die Bundesnetzagentur führt regelmäßig Überprüfungen bei elektrischen Geräten und Funkprodukten durch, teils auch nach Hinweisen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Diese finden sowohl online als auch im stationären Handel statt. Auch anonyme Testkäufe werden durchgeführt. Zudem gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, um nicht konforme Produkte bereits an der EU-Außengrenze zu stoppen. Dennoch gelangen immer wieder Produkte an Verbraucher, die den europäischen Standards und Sicherheitsanforderungen nicht genügen. Auffällige Produkte dürfen nicht mehr angeboten werden und erhalten markteinschränkende Maßnahmen.

### **Online-Bestellungen: Tipps für Verbraucher**

- Bestellen Sie online bei seriösen und bekannten Quellen. Informieren Sie sich vorher über den Anbieter, beispielsweise bei den Verbraucherzentralen oder der Stiftung Warentest.
- Prüfen Sie, ob eine Adresse in der EU angegeben ist, unter der Sie den Anbieter oder seinen Partner erreichen können. Diese Adresse muss auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument angegeben werden.
- Vergewissern Sie sich, dass Angaben zu allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Widerrufs- und Rückgabebelehrungen vorhanden sind.
- Prüfen Sie die Beschreibung des Produkts sorgfältig. Achten Sie insbesondere darauf, dass Hinweise auf eine deutschsprachige Bedienungsanleitung vorliegen.
- Der Preis sollte im Vergleich zu Mitbewerbern plausibel sein.
- Wenn Sie unsicher sind, stellen Sie dem Verkäufer Fragen zum Produkt. Seriose Verkäufer beantworten Fragen zügig und gern.
- Achten Sie darauf, dass der Steckertyp auch in Deutschland verwendbar

ist.

Weitere Informationen zur Marktüberwachung der Bundesnetzagentur finden Sie hier: <https://www.bundesnetzagentur.de/marktueberwachung>

**... und weiterhin**

## **IFA-Umfrage zeigt: Viele Vorgesetzte dulden gefährliche Maschinenmanipulation**

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 6. Dezember 2022; [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Manipulierte Schutzeinrichtungen an Maschinen führen regelmäßig zu schweren und tödlichen Unfällen, verursachen Produktionsausfälle und hohe Kosten. Das Erschreckende: Häufig wissen Vorgesetzte davon, dass Schutzeinrichtungen außer Kraft gesetzt sind. Das zeigt eine Umfrage des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter mehr als 800 betrieblichen Arbeitsschutzfachleuten .

Mehr als die Hälfte gaben an, dass Vorgesetzte Maschinenmanipulation in mindestens einem Fall toleriert hätten. Führungsverhalten ist demzufolge ein zentraler Hebel, um das Unfallgeschehen nachhaltig zu beeinflussen.

Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 10.000 teils tödliche Arbeitsunfälle jedes Jahr die Folge manipulierter Schutzeinrichtungen an Maschinen sind. Manipuliert wird, wenn Schutzeinrichtungen den Arbeitsablauf stören. Um das aktuelle Ausmaß des Problems zu konkretisieren, hat das IFA zwischen Ende 2019 und Sommer 2022 über 840 Personen befragt, die im Betrieb mit Arbeitsschutzbelangen betraut sind, mehrheitlich Fachkräfte für Arbeitssicherheit, aber auch Führungskräfte.

"Die Antworten aus der Praxis zeigen, dass mehr als ein Viertel aller Maschinen manipuliert werden, teils sogar dauerhaft", sagt Stefan Otto, Experte für Maschinensicherheit im IFA. Was noch viel erschreckender sei: "Die Hälfte der Befragten gab an, dass die Vorgesetzten von Manipulationen an den Maschinen wüssten. Wenn Führungskräfte sich so verhalten, nehmen sie damit in Kauf, dass ihre Beschäftigten Leib und Leben riskieren."

Die Befragungsergebnisse belegen zudem einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Duldung durch die Leitung einerseits und der Häufigkeit von Manipulationen und daraus resultierenden Unfällen andererseits.

Im Umkehrschluss gilt: Unfallverhütung braucht überzeugte Vorgesetzte. Zwei Drittel der Befragten halten ein eindeutiges Bekenntnis der Geschäftsführung gegen Manipulation für ein besonders wirksames Mittel, diese zu verhindern und damit Unfällen vorzubeugen. Dazu gehört auch, bereits bei der Beschaffung darauf zu achten, dass Maschinen einen geringen Manipulationsanreiz bieten.

Otto: "Solange es nicht gelingt, nutzungsfreundliche, manipulationssichere Schutzeinrichtungen an alle Arbeitsplätze zu bringen, sind die Vorgesetzten der beste Schutz vor Manipulation."

Direktlink zu der Umfrage:

<https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/allgemeine-informationen/4645/manipulation-von-schutzeinrichtungen-auswertung-der-online-umfrage-2022>

Ein frohes Fest, einen guten Rutsch  
und alles Gute für's neue Jahr 2023

Ihr CE-Newsletter-Team



**Nun naht sie schon, die Weihnachtszeit, und wieder macht der Stress sich breit.  
Das nächste Jahr wird durchgeplant, und neues Business angebahnt.**

**Von uns ein Riesen-Dankeschön, wir freu'n uns auf das Wiedersehen.**

#### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.01.2023**

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)  
Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)  
Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

#### **Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

#### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

#### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)